



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 18. November 2003

21. Stück

89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält.
90. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2003 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge und der Beihilfensätze für das Jahr 2003.
91. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 2003 über die Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt, der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, der Gemeinde Oberwölz Umgebung und der Gemeinde Winklern bei Oberwölz.
92. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Purgstall bei Eggersdorf“ in „Hart-Purgstall“ (politischer Bezirk Graz-Umgebung).

89.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Oktober 2003, mit der das Mürzer Oberland im politischen Bezirk Mürzzuschlag das Prädikat „Naturpark“ erhält

Auf Grund des § 8 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 38/2003, wird verordnet:

§ 1

(1) Im Bereich des Mürzer Oberlandes erhält ein in den Gemeinden Altenberg an der Rax, Kapellen, Mürzsteg und Neuberg an der Mürz, politischer Bezirk Mürzzuschlag, gelegenes Gebiet das Prädikat „Naturpark“ nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976. Dieses Gebiet wird als Naturpark „Mürzer Oberland“ bezeichnet.

(2) Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage).

(3) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Fachabteilung 13C),
- bei der Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag und
- bei den im § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. November 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

90.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2003 über die Festsetzung der Tierseuchenkassenbeiträge und der Beihilfensätze für das Jahr 2003

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 2 des Tierseuchenkassengesetzes, LGBl. Nr. 38/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2003, wird verordnet:

§ 1

Der von den Tierbesitzern für das Jahr 2003 zu entrichtende Tierseuchenkassenbeitrag wird für jedes Rind

- a) in den politischen Bezirken Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Weiz sowie im Gebiet der Landeshauptstadt Graz mit 0,73 Euro,
- b) in den politischen Bezirken Bruck an der Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau, Mürzzuschlag und Voitsberg mit 0,94 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Der prozentuelle Satz des gemeinen Wertes für das Ausmaß der Beihilfe wird mit Ausnahme der Fälle nach Abs. 2 mit 80 % festgesetzt und der allgemein zulässige Höchstbetrag für die Berechnung der Beihilfe mit 2.035 Euro je Rind bestimmt.

(2) Der prozentuelle Satz des gemeinen Wertes für das Ausmaß der Beihilfe wird in den Fällen nach § 5 Abs. 1 lit. h und lit. i der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl. Nr. 59/1972, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 29/1988, über die Durchführung des Tierseuchenkassengesetzes mit 100 % festgesetzt und der allgemein zulässige Höchstbetrag für die Berechnung der Beihilfe mit 2.035 Euro bestimmt.

§ 3

(1) Für die Beitragspflicht ist jener Bestand an Rindern maßgebend, welcher nach den Auswertungen der zentralen Rinderdatenbank der Agrar Markt Austria zum 1. Jänner 2003 beim jeweiligen Rinderhaltungsbetrieb festgestellt wurde.

(2) Als Zeitpunkt für die Einhebung wird der 20. November 2003 bestimmt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. November 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

91.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. November 2003 über die Errichtung einer Verwaltungsgemeinschaft der Stadtgemeinde Oberwölz Stadt, der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, der Gemeinde Oberwölz Umgebung und der Gemeinde Winklern bei Oberwölz

Gemäß § 37 Abs. 6 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2002, wird kundgemacht:

Die im politischen Bezirk Murau gelegenen Gemeinden Stadtgemeinde Oberwölz Stadt, Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, Gemeinde

Oberwölz Umgebung und Gemeinde Winklern bei Oberwölz haben eine Verwaltungsgemeinschaft zur öffentlichen Abwasserbeseitigung unter dem Namen „Verwaltungsgemeinschaft der Abwasserreinigungsanlage Oberwölz“ errichtet. Die Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 18. November 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Waltraud Klasnic

92.

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. November 2003 über die Änderung des Namens der Gemeinde „Purgstall bei Eggersdorf“ in „Hart-Purgstall“ (politischer Bezirk Graz-Umgebung)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2002, wird kundgemacht:

Die Steiermärkische Landesregierung hat zu der vom Gemeinderat der im politischen Bezirk Graz-Umgebung gelegenen Gemeinde „Purgstall bei Eggersdorf“ in den Sitzungen vom 26. Juni 2003 bzw. 19. August 2003 beschlossenen Änderung des Namens der Gemeinde in „Hart-Purgstall“ gemäß § 2 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, in der derzeit geltenden Fassung, mit Wirkung vom 1. Jänner 2004 die Genehmigung erteilt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2003

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 300 Seiten	€ 41,-	€ 58,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: silvia.zierler@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

